

Ausstellungswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **37 (1921)**

Heft 50

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bei den ersten Rundgängen zur Ausschcheidung. Dem neuartigen Baustoff mit der besonderen Herstellungstechnik wurde entsprechende Rücksicht getragen; ferner legte das Preisgericht bei der Auswahl besonders Gewicht darauf, daß sowohl in der Farbe wie in der zeichnerischen Form der Ornamentelemente etwas geschaffen werden soll, das sich harmonisch in die heutigen Bestrebungen des raumkünstlerischen Schaffens eingliedert. Auf die Verwendungsmöglichkeit der Muster in verschiedenen Räumen wurde ebenfalls besonders Rücksicht genommen.

Für den schweizerischen Wettbewerb waren 288, für den internationalen gar 488 Arbeiten zu beurteilen. Gewiß eine riesige „Auswahl“, und es gehören außerordentliche Fachkenntnisse dazu, aus dieser überfüllten das Zweckmäßige und zugleich für die Innenwirkung günstigste herauszufinden. Für die wohl zahlreichen Nichtfachleute, die die Ausstellung besuchen werden, wäre es angenehm und begleitend gewesen, aus dem Urteil des Preisgerichtes ersehen zu können, warum in den einzelnen Rundgängen diese und jene Entwürfe ausgeschaltet werden mußten. Nicht etwa für jedes Muster eine besondere Erklärung, sondern für jedes „Rundgangauscheiden“ in wenigen knappen Sätzen die für das Preisgericht begleitenden Merkmale. So ist man etwas zu sehr auf Vermutungen angewiesen und hat viel größere Mühe, den richtigen Weg zu finden, der die Preisrichter zum endgültigen Ergebnis führte. Es soll dies kein Vorwurf, sondern nur ein Wunsch sein für ähnliche Veranstaltungen des Wettbewerbes. Man stellt doch nachher aus, um dem Publikum nicht bloß die endgültigen Ergebnisse zu zeigen, sondern um es zu belehren, worauf es beim Besuch der Ausstellung und nachher bei der praktischen Anwendung (hier heißt diese: Ankauf von neuzeitlichen Inlaid-Erzeugnissen einer Schweizerfabrik) zu achten hat. Man verzeihe dem Berichterstatter diese Abschweifung; aber die Gutachten der Preisgerichte sind nach dieser Richtung etwas zu knapp gehalten, und wohl wenige werden ohne geeignete Führung die gut und übersichtlich angeordnete Ausstellung mit innerem Gewinn besuchen.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die einzelnen Entwürfe oder selbst auch eine kleinere Anzahl hiervon zu besprechen. Ohne farbige Bildbeigaben ist eine noch so gute Beschreibung sozusagen wert- und wirkungslos. Es war uns mehr darum zu tun, die Baufachleute auf die Mannigfaltigkeit des Gebotenen hinzuweisen und sie namentlich etwas anzuleiten, auf was besonders zu achten ist, wenn man aus dem Besuch der Ausstellung für die Praxis und das tägliche Leben möglichst dauernden Nutzen ziehen will. Mögen diese Zeilen dazu beitragen, der Veranstalterin des mit großen Kosten verbundenen Wettbewerbes neue Freunde zu gewinnen. Unser einheimisches Kunstgewerbe hat dadurch auf einem neuen Gebiet eine mächtige Förderung erfahren; die Schweizerindustrie, die trotz den Krisenzeiten eine solche Veranstaltung wagt, verdient nach allen Seiten vom einheimischen Gewerbe wie von den bauausführenden Korporationen, Gesellschaften und Privaten, insbesondere aber von Seite des öffentlichen Bauwesens, die tatkräftigste Unterstützung. Auch das ist ein Stück praktischen Heimatstuhes, das nicht nur Arbeit und Verdienst bringt, sondern ganz bedeutend zur Behaglichkeit wie zur Gesundheit unserer Wohn- und Arbeitsräume beiträgt. Die noch bis 19. März geöffnete Ausstellung wird zum Besuch eindringlich empfohlen!

Schweizer Mustermesse Basel.

Erfindungen und Patente an der Schweizer Mustermesse. (Eingef.) Zu den kürzlich unter diesem Titel

veröffentlichten Angaben über die neue Gruppe Erfindungen und Patente der Schweizer Mustermesse ist noch nachzutragen:

1. Die Anerkennung der Schweizer Mustermesse Basel als prioritätsbegründende Ausstellung ist seitens des eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum nur unter dem Vorbehalt des Entscheides der Gerichte im Prozeßfall erfolgt, weil nur diesen, nicht den Administrationsbehörden, die endgültige Entscheidung zusteht. Allerdings dürften auch die Gerichte kaum anders beurteilen.

2. Die Bornahme der Patentanmeldungen und der Muster- oder Modellhinterlegungen beim Amt vor der Ausstellung an der Mustermesse ist namentlich ratsam wegen der Schwierigkeiten, welche der in Art. 9, Absatz 3, des B.-G. vom 3. April 1914, betreffend Prioritätsrechte an Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern und Modellen vorgesehene gerichtliche Nachweis der tatsächlichen Existenz des Ausstellungsprioritätsrechtes in der Regel bereiten wird.

Schweizer Mustermesse 1922 in Basel. Die Fahrpreisvergünstigungen. Die gleichen Fahrpreisvergünstigungen, welche die Schweizerischen Bundesbahnen den Ausstellern und Besuchern der Schweizer Mustermesse eingeräumt haben, werden zugunsten der nationalen Institution auch von den meisten schweizerischen Nebenbahnen bewilligt, so von der Berner Alpenbahn Bern-Lötschberg-Simplon, von der Waldenburger-Bahn, von der Korschach-Heiden-Bahn, von der Uerikon-Bauma-Bahn, von der Appenzeller-Bahn, von der Appenzeller-Straßenbahn, von der Bodensee-Toggenburg-Bahn, von der Frauenfeld-Wyl-Bahn, von der Langenthal-Guttwil-Bahn und mitbetriebenen Linien, von der Emmen-tal-Bahn, von der Saignelégier-Blonleyer- und der Porrentruy-Bonfol-Bahn, von der Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn, von der Tramelan-Tavannes-Bahn, von der Bern-Neuenburg-Bahn, von der Fribourg-Murten-Jns-Bahn, von der Bulle-Romont-Bahn, von der Bière-Apples-Morges-Bahn, von der Dampfschiffahrtsgesellschaft auf dem Vierwaldstättersee usw.

Einfache Billets zweiter Klasse berechtigen also auch auf diesen Linien zur Hin- und Rückfahrt in dritter Klasse, während einfache Billets erster Klasse zur Hin- und Rückfahrt zweiter Klasse zulässig sind.

Die eingeräumte Fahrpreismäßigung erreicht im Durchschnitt 25% gegenüber den heute geltenden Taxen.

Ausstellungswesen.

Gewerbeausstellung 1922 in Thun. Soeben gelangen die definitiven Anmeldeformulare für die Handwerk-, Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in Thun zur Versendung. Die Anmeldung hat darnach bis zum 31. März zu erfolgen. Die Ausstellung wird Samstag den 29. Juli eröffnet werden und bis Sonntag den 13. August dauern. Das Ausstellungsreglement ist nunmehr aufgestellt. Es umschreibt Zweck und Umfang der Ausstellung wie folgt:

Die Handwerk-, Gewerbe- und Industrie-Ausstellung wird vom Handwerk- und Gewerbeverband Thun durchgeführt. Dieselbe soll das Handwerk, Gewerbe und Industrie der Stadt Thun und Umgebung zur Darstellung bringen; sie soll ein übersichtliches Bild der Leistungsfähigkeit seiner Bewohner bieten, zur gegenseitigen Belehrung und Würdigung der eigenen Kraft dienen, dem Volk die Bedeutung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor Augen führen, diese fördern und den Absatz der Produktion heben. Zur Ausstellung werden alle, dem Zweck derselben entsprechenden und als ausstellungswürdig befundenen Gegenstände zugelassen, die nachge-

wiesenermaßen in Thun fabriziert oder doch zum mindesten schweizerischen Ursprungs sind.

Verschiedenes.

† Tapezierermeister Ferdinand Schneider-Biquel in Basel starb am 6. März in seinem 67. Lebensjahre.

† Spenglermeister Maximilian Müller-Voller in Schaffhausen starb am 7. März im Alter von 71 Jahren.

† Schmiedmeister Joseph Weibel in Eschenbach (Luzern) starb am 10. März im Alter von 79 Jahren.

† Wagnermeister Jakob Albert Zollikofer-Löffler in St. Gallen starb am 8. März im Alter von 67 Jahren.

Zum Baupolizei-Inspektor von Basel wählte der Regierungsrat: Herrn Walter Eichenberger, von Basel, diplomierter Architekt, in Zürich.

Submissionsvorschriften der Schweizerischen Bundesbahnen. (Aus den Verhandlungen des Verwaltungsrates.) Über die Frage der Anwendung der provisorischen Submissionsvorschriften, die vom Jahre 1921 an bei der Allgemeinen Bundesverwaltung versuchsweise zur Einführung gelangt sind, beschloß der Rat mit großer Mehrheit, bei den Bundesbahnen es bei den bestehenden Submissionsvorschriften bewenden zu lassen, da sie die angestrebte Vergewöhnungspraxis nach dem Grundsatz des angemessenen Preises keineswegs ausschließen.

Aus dem Schreinergerwerbe. In Zürich fanden Verhandlungen zwischen dem Verband schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten und dem schweizerischen Holzarbeiterverband über den Lohnabbau im schweizerischen Schreinergerwerbe statt. Die Vertreter der Arbeiterschaft erklärten, es einsehen zu müssen, daß ein Lohnabbau unter den heutigen Verhältnissen unvermeidlich sei. Gleichwohl könnten aber freiwillig keine Zugeständnisse gemacht werden. Unter diesen Umständen sah sich der Zentralvorstand des schweizerischen Schreinermeisterverbandes gezwungen, gemäß dem Beschluß der Generalversammlung die nötigen Schritte für die zwangsweise Durchführung des Lohnabbaues ab 1. April einzuleiten. Die ursprünglich geforderte Stundenlohnreduktion von 20 Rappen ist, um wenn irgend möglich einen Kampf zu vermeiden, auf den äußersten Betrag von 15 Rappen herabgesetzt worden. Wird diese Reduktion nicht akzeptiert, so müssen die Arbeiter im schweizerischen Schreinergerwerbe auf 1. April entlassen werden. Die Arbeiterschaft hat es in der Hand, den Lohnabbau durch Leistung von Akkordarbeit und durch Verlängerung der Arbeitszeit auszugleichen.

Schreinergerwerbe. Der erweiterte Zentralvorstand des schweizerischen Holzarbeiterverbandes hat einstimmig beschlossen, die Mitglieder aufzufordern, die Zustimmung zu dem vom schweizerischen Schreinermeisterverband auf 1. April in Kraft gesetzten Lohnabbau zu verweigern. Sofern dieser Parole allgemein Folge geleistet wird, werden am 1. April ungefähr 5000 Holzarbeiter ausgesperrt sein.

Lohnabbau im Baugewerbe in Zürich. Die Zürcher Baumeister haben der Sektion Zürich des Bauarbeiterverbandes mitgeteilt, daß sie vom 15. März an für die Steinarbeiter, Zementer, Stampfer, Maurer und Handlanger einen Lohnabbau von 15% vornehmen werden.

Preisabbau im Baugewerbe. Man schreibt dem „Luzerner Tagbl.“: Das landwirtschaftliche Bauamt in Brugg hat vor Jahresfrist eine Aufstellung

der Preise der Baumaterialien und der Arbeitslöhne pro 1921 veröffentlicht. In Nr. 7 der „Landwirtsch. Marktzeitung“ erschien nun der gleiche Tarif für 1922, der gegenüber dem Vorjahr einen großen Lohn- und Preisabbau bedeutet. So reduzieren den Stundenlohn die Zimmerleute um 50–60 Rp. per Stunde, die Maurer um 20–50 Rp. per Stunde, die Schreiner um 20–40 Rp. per Stunde.

Dementsprechend sind auch die Preise der Akkordarbeiten zurückgegangen: Betonmauerwerk per m³ um 5 bis 15 Fr., Backsteinmauerwerk per m³ um 17–30 Fr., Kunststeine per m³ um 10–30 Fr., tannene Riemenböden per m² um Fr. 1.50 bis 3 Fr., buchene Riemenböden per m² um Fr. 4.50 bis 5 Fr., Fenster per m² um 6–7 Fr., gestemmes Läger per m² um 5–7 Fr., Zimmertüren per m² um 9–10 Fr. Annähernd gleiche Reduktionen haben auch die Dachdecker, Spengler und Maler eintreten lassen, sodaß im gesamten Baugewerbe ein Preisabbau zu konstatieren ist.

Preisrückgang auf Ziegelei-Produkten. Die ost- und zentralschweizerischen Ziegeleiverbände beschloßen eine weitere 10-prozentige Preisermäßigung für alle ihre Produkte. Mit diesem neuen Abschlag sind die Preise seit ihrem Höchststand Mitte 1919 um 35% reduziert worden.

Ueber die Gasversorgung der rechtsufrigen Zürichseegemeinden wird aus Stäfa berichtet: Die Gemeinderäte der rechtsufrigen Gemeinden des Zürichsees, Rüschnacht, Erlenschbach, Herrliberg, Meilen, Uetikon, Männedorf und Stäfa haben in einer Versammlung vom 7. März in Stäfa einen Konzessionsvertrag über die Gaslieferung durch das Gaswerk der Stadt Zürich zugestimmt und sich verpflichtet, den Vertrag, den in allen sieben Gemeinden am 26. März stattfindenden Gemeindeversammlungen in empfehlendem Sinne zu unterbreiten. Der Konzessionsvertrag sieht eine Dauer von 30 Jahren vor und setzt voraus, daß die Stadt Zürich die gesamte bestehende Anlage des Gaswerkes Meilen erwerbe, d. h. daß sie den Kaufvertrag über das Gaswerk Meilen, welchen die Gemeinderäte bereits bereinigt haben, anstelle der Gemeinden eingehe. Für die Abgabe von Gas gilt das in der Stadt Zürich in Kraft



**VEREINIGTE
DRAHTWERKE
A.G. BIEL**

EISEN & STAHL

BARRE & PROFILS GEZOGEN, RUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILS
SPECIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FACONDREREI
BLANKS STAHLWELLEN, KOMPRIMIERTE ODER ABGEDREHT
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300 MM BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN

GRÖßTE ANFABRIKATIONSPREISE KUNSTLICHE LAMPENSCHIRMEN SEIT 1914